

VI ZR 122/60

2203 094

V e r k ü n d e t
am 18. April 1961
Heil, Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma C. u. F. B[REDACTED], Vertriebsgesellschaft, Inhaber
Carl B[REDACTED] in H[REDACTED]-Ha[REDACTED],
2. des Kraftfahrers Hermann We[REDACTED] in G[REDACTED], An d[REDACTED]
E[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Ehefrau Johanna K[REDACTED] geb. N[REDACTED] in D[REDACTED],
Kü[REDACTED]str. [REDACTED],
2. den Arbeiter Albrecht K[REDACTED], ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. März 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleine-
webers, Dr. Bode, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
21. April 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. August 1955 fuhr der Zweitbeklagte gegen 16.30 Uhr einen unbeladenen Lastzug der Erstabklagten in D[REDACTED] über die 7,60 m breite Fahrbahn der A[REDACTED]straße in östlicher Richtung. Ihm entgegen kam der von St[REDACTED] gesteuerte Zement-Silo-Lastzug (17 to) der Firma Ki[REDACTED]. Vor dem Hause A[REDACTED]straße [REDACTED] (westliche Ecke der von Süden in die A[REDACTED]straße einmündenden W[REDACTED]straße) umfuhr der Zweitbeklagte einen dort parkenden Volkswagen. St[REDACTED] wurde hierdurch angeblich behindert und steuerte seinen Lastzug nach rechts. Der Motorwagen geriet an den Bordstein, rutschte hieran ca. 8 m entlang, kam dann auf eine Abwässersenke (Kanal-gully) und von dort auf den nördlich der Fahrbahn befindlichen Radweg. Der Motorwagen, den der Schub des Anhängers um 180 ° drehte, kippte um und verletzte dabei die auf dem Gehweg neben dem Radweg stehende Klägerin erheblich.

Die Kläger haben behauptet, der Zweitbeklagte sei zu weit nach links ausgebogen und habe dabei den Silo-Lastzug behindert. In dem Zeitpunkt, als die beiden Lastzüge aneinander vorbeifuhren, sei zwar der vom Zweitbeklagten gesteuerte Motorwagen nach dem Umfahren des parkenden Volkswagen wieder auf der rechten Seite der Fahrbahn gewesen, jedoch habe der Anhänger noch die für den Zweitbeklagten linke Seite der Fahrbahn benutzt. Dadurch sei Stoffer gezwungen worden, nach rechts zu steuern, was zu dem Unfall geführt habe. Die Kläger haben deshalb von den Beklagten Schadenersatz begehrt.

Diese haben bestritten, daß Stoffer durch die Fahrweise des Zweitbeklagten behindert worden sei. Der Silo-Lastzug sei beim Umfahren des Personenwagens noch 150 m entfernt gewesen.

- 3 -

Das Landgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Lastzüge sich unmittelbar östlich der Einmündung der W[REDACTED]straße begegnet sind; das Heck des Anhängers des vom Zweitbeklagten gesteuerten Lastzuges habe jedoch nach der Vorbeifahrt des Motorwagens an dem Volkswagen noch in die Fahrbahn des Silo-Lastzuges hineingeragt, da der Anhänger nach dem Umfahren des Volkswagen erst später als der Motorwagen nach rechts gelangt sei.

Die Berufung der Beklagten gegen das den Klageansprüchen stattgebende Grund- und Teilurteil hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgen die Beklagten das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Zweitbeklagte an dem parkenden Volkswagen in schneller Fahrt vorbeigefahren ist, als der entgegenkommende Silo-Lastzug sich bereits soweit genähert hatte, daß der Anhänger des vom Zweitbeklagten gesteuerten Lastzuges nach der Vorbeifahrt an dem Volkswagen nicht mehr rechtzeitig die rechte Fahrbahn erreichte und hierdurch teilweise die Fahrbahn des Silo-Lastzuges versperrte.

Das Berufungsgericht hat dem Gutachten des Sachverständigen F[REDACTED] entnommen, daß der Zweitbeklagte durch Herabsetzen seiner Geschwindigkeit seine Ankunft bei dem parkenden Volkswagen soweit hätte verzögern können, daß entweder der



Silo-Lastzug die schmale Stelle vor ihm passierte, oder aber beide Lastzüge unter Innehaltung der verfügbaren restlichen Fahrbahnbreite sich an dieser schmalen Stelle begegnet wären.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Zweitbeklagte habe seine Fahrweise so einrichten müssen, daß er den entgegenkommenden Lastzug in seiner Fahrt nicht behinderte. Sein Fahrverhalten sei daher fehlsam gewesen; auch habe er erkennen müssen, daß diese seine fehlsame Fahrweise zu einem Unfall führen könne. Die Haftung der Erstbeklagten ergebe sich aus § 831 BGB, da der erforderliche Entlastungsbeweis nicht geführt sei.

2. Die von der Revision erhobenen Rügen können keinen Erfolg haben. Soweit sie sich auf die Feststellungen über den Ort des Unfalls beziehen, handelt es sich im wesentlichen um Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung, die keinen Rechtsfehler erkennen läßt. Für die Annahme, daß bei der Beweiswürdigung Aussagen unberücksichtigt geblieben wären, gibt das Berufungsurteil keinen Anhalt. Auf die Frage, ob der Zweitbeklagte sich bewußt geworden ist, daß seine Fahrweise zu einem Unfall führen könne, kommt es nicht an, da die Wertung, das festgestellte Verhalten sei fahrlässig, von der subjektiven Beurteilung des Zweitbeklagten unabhängig ist. Damit bestand keine Veranlassung, über die subjektive Auffassung des Zweitbeklagten Beweis zu erheben.

3. Die Revision hat daher auch in erster Linie die materiellrechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts angegriffen. Sie meint, es sei verkannt, daß durch den parkenden Wagen eine Engstelle geschaffen worden sei, die demjenigen den Vortritt gewähre, der sie zuerst erreiche. Der Zweitbeklagte habe also mit gleichbleibender Geschwindigkeit den auf seiner Seite

parkenden Wagen umfahren und darauf vertrauen dürfen, der Fahrer des entgegenkommenden Silo-Lastzuges werde seiner Wartepflicht nachkommen. Damit entfalle jede Fahrlässigkeit.

Entgegen dieser Meinung kommt es auf die Rechtsfrage, wer an einer durch einen parkenden Wagen verursachten Straßenverengung den Vortritt hat (vgl. u.a. Fritze, DAR 1960, 283, 284), hier nicht an, denn eine solche Engstelle war nicht gegeben. Die Lastzüge konnten bei der restlichen Fahrbahnbreite von 6 Metern aneinander vorbeifahren, was auch von der Revision nicht bezweifelt wird. Läßt aber die zur Verfügung stehende Fahrbahn ein Vorbeifahren zu, so kann von einer Engstelle nicht gesprochen werden, eine Wartepflicht entsteht somit nicht. Wohl aber verlangt das allgemeine Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme, daß notfalls jeder Fahrer seine Fahrgeschwindigkeit ermäßigt, um dem anderen ein Vorbeifahren zu ermöglichen, ohne daß dieser behindert oder belastigt wird (§ 1 StVO).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Zweitbeklagte diesem Gebot nicht entsprochen. Er hätte nicht mit gleichbleibender Geschwindigkeit weiterfahren und damit teilweise die Fahrbahn des entgegenkommenden Silo-Lastzuges versperren dürfen, so daß dessen Fahrer nur durch ein Steuern weit nach rechts einen Zusammenstoß mit dem Anhänger des vom Zweitbeklagten gefahrenen Lastzuges vermeiden konnte. Daß der Zweitbeklagte die durch seine Fahrweise herbeigeführte Behinderung des Silo-Lastzuges erkannte und seine Fahrweise ohne weiteres hätte ändern können, ist überzeugend dargelegt. Das Berufungsgericht brauchte auch nicht darauf einzugehen, ob sich der Fahrer des Silo-Lastzuges ebenfalls fehlsam verhalten habe. Ein so ungewöhnliches Verhalten dieses Fahrers, daß es der Zweitbeklagte nicht in Rechnung zu stellen brauchte und das

daher sein Verschulden ausschließen könnte, liegt ersichtlich nicht vor.

4. Die Revision wendet sich weiter vergebens gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Entlastungsbeweis der Erstbeklagten für ihren Fahrer als nicht geführt erachtet hat. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Erstbeklagte, die 100 Kraftfahrer beschäftigte, diese laufend auch durch unvorhergesehene Kontrollen überwacht hat. Gerade bei so großen Unternehmen kommt den unvorhergesehenen Kontrollen besondere Bedeutung zu, so daß die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden sind.

5. Damit sind rechtsirrtumsfrei beide Beklagte als schadenersatzpflichtig angesehen worden. Das Berufungsgericht hat auch zu Recht den Verdienstausschlag, der dem Ehemann dadurch entstanden ist, daß er seine in Lebensgefahr schwebende Ehefrau besuchen mußte, zu den Heilungskosten gerechnet. Der erkennende Senat hat bereits in seiner Entscheidung VI ZR 227/56 vom 22. Oktober 1957 (= VersR 1957, 790) für den Fall der Besuche eines Vaters bei seinem unfallverletzten Kind darauf hingewiesen, daß der durch diese Besuche verursachte Verdienstausschlag zu den Heilungskosten zu rechnen sei. Bei dem Besuch der Ehefrau kann nichts anderes gelten.

6. Schließlich ist hier zu Recht in der Beschränkung der Anträge wegen nur teilweiser Bewilligung des Armenrechts keine Klagerücknahme erblickt worden. Damit kann auch die Rüge der Revision zur Verjährung keinen Erfolg haben.

7. Da das Urteil im übrigen ebenfalls keinen sachlich-rechtlichen Fehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer